



Verband Deutscher
Wirtschaftsingenieure e.V.

Satzung

VWI-Hochschulgruppe HdM Stuttgart e.V.

19.10.2020

Inhaltsverzeichnis:

- §1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit
- §2: Zweck
- §3: Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung
- §4: Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
- §5: Beendigung der Mitgliedschaft
- §6: Organe
- §7: Vorstand
- §8: Mitgliederversammlung
- §9: Satzungsänderung, Auflösung, Anfallberechtigung
- §10: Schlussvorschriften

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „VWI-Hochschulgruppe HdM Stuttgart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen „VWI-Hochschulgruppe HdM Stuttgart e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Nobelstraße 10, 70569 Stuttgart-Vaihingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e. V. (VWI). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VWI und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung des VWI. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seiner Ordnungen denen des VWI binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Medien sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Hochschule. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften, sowie Medienwissenschaften integriert werden, zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten, sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

§3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

(5) Beträge über 1500 € stehen dem Vorstand für Finanzen erst nach Beschluss des Vorstandes für Ausgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, zur Verfügung.

§ 4 Haftung

(1) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(2) Verfügungsberechtigte haften zu gleichen Teilen für nicht nachweisbare Fehlbeträge.

§5 Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Hochschule der Medien in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Medien, oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere natürliche Personen aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

b) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sie sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen das Ansehen des Vereins fördern, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

(2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der schriftlich über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verbindlich.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein ist für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beitragsfrei. Mit den Fördermitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart. Die Beiträge für die Verbandsmitgliedschaft richten sich nach der Satzung des VWI und sind diesem gegenüber zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der VWI-HG Stuttgart endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 08.11.2019;
- c) Beendigung des Studienfachs durch Erlangen des Abschlusses;
- d) Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation;
- e) Ausschluss eines Mitglieds durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds bis zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung ruhend stellen, während dieser Zeit ist die betroffene Person von Veranstaltungen und Entscheidungen des Vereins ausgeschlossen.

Gründe für einen Ausschluss nach § 6, 4. können beispielsweise vereinschädigendes Verhalten oder ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen sein;

- f) Austritt aus dem VWI gemäß §6 Abs. 2 der Satzung des VWI;
- g) Tod des Mitgliedes.

§7 Organe

Organe der HG sind

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) [Vorstandsämter] Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Mitgliedern, die die folgenden Positionen besetzen können:

- 1) dem Vorstandsvorsitzenden,
- 2) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Vorstand für Finanzen,
- 4) dem Vorstand für IT,
- 5) dem Vorstand für Eventmanagement,
- 6) dem Vorstand für Mitgliederverwaltung,
- 7) dem Vorstand für Marketing,
- 8) dem Vorstand für Sponsorenverwaltung

Die ersten drei Position (Vorstandsvorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Vorstand für Finanzen) sind zwingend zu besetzen.

(2) [Beschlussfassung] Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) [Wahl]. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt in etwa ein Jahr und endet in der Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Entlastung des Vorstandes". Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann für längere Zeit sein Amt nicht ausüben, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstands übergehen, bis innerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gefunden wird.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Dokumentation der Beschlüsse;

- f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) [Finanzberichterstattung] Der Vorstand für Finanzen hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern der Verein im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.

(6) [Gesetzlicher Vorstand] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; diese besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Wahl des Kassenprüfers;
- g) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
- h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. In Krisensituation kann die Mitgliederversammlung online stattfinden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird sie von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Wahlen gilt: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Satzungsänderung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung sind der Vorstandsvorsitzende sowie der zweite Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für Zwecke der Studentenhilfe.

§12 Schlussvorschriften

(1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

(2) Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung in das Registergericht anzumelden.

(3) Die Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.10.2020 errichtet.